

Voraussetzungen für die Abgabe einer Wiederausfuhrmitteilung (Anmeldefall MIT) gemäß Artikel 263 Abs. 2 Buchst. b) UZK i.V.m. Artikel 245 UZK-DA

(Stand 15.03.2023)

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Es handelt sich um Nichtunionswaren, die sich beim Zollamt Hamburg in der vorübergehenden Verwahrung befinden.
- Eine Ausfuhranmeldung / Wiederausfuhranmeldung / Versandungsanmeldung wird nicht beim Zollamt Hamburg als Ausgangszollstelle abgegeben bzw. ist nicht abzugeben. Die Waren sind grundsätzlich in ein Zollverfahren zu überführen, sofern die Verweildauer im Bezirk des Hauptzollamtes Hamburg mehr als 90 Tage beträgt. Werden die Waren danach wiederausgeführt, ist eine (Wieder-)Ausfuhranmeldung abzugeben, die dann Erfassungsgrundlage in ZAPP ist.
- Eine separate summarische Ausgangsanmeldung wird beim Zollamt Hamburg als Ausgangszollstelle nicht abgegeben.
- Eine besondere Erklärungspflicht im Rahmen der Vorabanmeldepflicht nach den bestehenden Embargobestimmungen (derzeit Nordkorea, Libyen und Somalia) besteht nicht.

II. Besondere Voraussetzungen

Befr.-Fall	Verein-fachung gemäß	Voraussetzungen	sicherheits-relevante Daten
0	Art. 245 Abs. 2 Buchst. e) UZK-DA	<ul style="list-style-type: none"> • Umladung im Hafen Hamburg erfolgt innerhalb von 14 Tagen • es sind die sicherheitsrelevanten Daten vor Ankunft in Hamburg abgegeben worden durch Abgabe <ul style="list-style-type: none"> - einer summarischen Eingangsanmeldung oder - einer Ausfuhr- / Versandanmeldung, sofern das Ausfuhr- / Versandverfahren (bereits) vor Ankunft in Hamburg abgeschlossen worden ist • Bestimmungsort und Empfänger haben sich nicht geändert (<i>bezogen auf die mit der summarischen Eingangsanmeldung bzw. Ausfuhr- / Versandanmeldung vor Ankunft in Hamburg übermittelten sicherheitsrelevanten Daten</i>) • Waren werden in einem <u>Nicht</u>-EU-Hafen wieder gelöscht (<i>sonst Befreiungsfall „1“</i>) 	V oder E oder A
1	Art. 245 Abs. 2 Buchst. a) UZK-DA	<ul style="list-style-type: none"> • Waren werden in einem EU-Hafen wieder gelöscht (auch wenn das Schiff auf dem Weg dorthin einen Nicht-EU-Hafen anläuft und die Waren während ihres Aufenthalts dort an Bord verbleiben) 	V oder E oder A
2	Art. 245 Abs. 1 UZK-DA	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um die in Artikel 245 Abs. 1 UZK-DA genannten Waren • Waren werden in einem <u>Nicht</u>-EU-Hafen wieder gelöscht 	N oder V oder E

Befr.-Fall	Vereinfachung gemäß	Voraussetzungen	sicherheitsrelevante Daten
3	Abkommen EU -- NO	<ul style="list-style-type: none"> Waren werden in Norwegen gelöscht 	N oder V oder E oder A
5	Art. 245 Abs. 2 Buchst. f) UZK-DA	<ul style="list-style-type: none"> Waren sind nicht einfuhrfähig Wiederausfuhr erfolgt unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung des Zollamtes Hamburg Waren werden in einem <u>Nicht</u>-EU-Hafen wieder gelöscht (<i>sonst Befreiungsfall „1“</i>) 	V oder E

III. Codierungen Feld 153.1

Codierung	Bedeutung
E	sicherheitsrelevante Daten sind mit summarischer Eingangsanmeldung abgegeben
V	sicherheitsrelevante Daten sind mit Versandanmeldung abgegeben
A	sicherheitsrelevante Daten sind mit (förmlicher) Ausfuhranmeldung abgegeben, Ausfuhrverfahren ist bereits vor Ankunft in Hamburg abgeschlossen worden (auch zu verwenden für Sendungen, die auf Basis einer mit Vermerk „EXPORT“ gekennzeichneten Versandanmeldung angeliefert werden).
N	sicherheitsrelevante Daten sind NICHT erforderlich (Artikel Art. 263 Abs. 2 Buchst. b) UZK i.V.m. Artikel 245 UZK-DA)

IV. Ergänzende Anmerkungen

- Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur die grundsätzlichen Bedingungen dargestellt worden. Abweichungen aufgrund einzelner Besonderheiten sind möglich. Die rechtliche Situation wird insofern nicht abschließend dargestellt.
- Die allgemeinen Voraussetzungen sowie für den einzelnen Befreiungsfall dargestellten besonderen Voraussetzungen müssen vollständig erfüllt sein, um die ausgewiesene Vereinfachung nutzen zu können. Sofern für einen Befreiungsfall eine der aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, kann die Vereinfachung nicht genutzt werden.